

führen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verurtheilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn selbster nicht zehn Thaler = 17 Fl. 30 Kr. beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

## §. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler = 1 Fl. 45 Kr. betragen soll, verurtheilt.

## §. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht verhängen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von Fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern = 45 Fl. 45 Kr. — 1750 Fl. zu erkennen.

## §. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertreift, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern = 1 Fl. 45 Kr. — 17 Fl. 30 Kr. verurtheilt.

## §. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

## Artikel II.

Die Untersuchung und Verurtheilung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Verurtheilung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Fürstenthums.